

Allgemeine Hinweise für Hundehalter

Als Hundehalter sind zahlreiche Vorschriften zu beachten, die wir Ihnen mit diesem Merkblatt näher bringen möchten.

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (§ 2 Abs.1 Landeshundegesetz NRW, LHundG).

Gemäß § 2 Abs. 2 LHundG sind **alle Hunde** an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen in

- Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten. Schulhöfe werden nach Schulschluss generell als Kinderspielplätze freigegeben.

Hunde mit einer Schulterhöhe von über 40 cm und/oder einem Gewicht von über 20 kg dürfen nach § 11 LHundG außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur angeleint geführt werden.

Geeignet ist eine Leine, die durch ihre Beschaffenheit und Länge sicherstellt, dass der Hund weder Menschen noch Tiere oder andere Sachen gefährden kann.

Halter bzw. Aufsichtspersonen müssen den Hund jederzeit sicher führen und kontrollieren können.

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW, LFoG).

Forstkulturen, Dickungen, Pflanzgärten sowie Waldgrundstücke, auf denen Holz eingeschlagen und/oder aufbereitet wird und jagdliche Einrichtungen, wie Hochsitze oder Wildfutterplätze dürfen nach § 3 LFoG nicht betreten werden.

Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten **Verunreinigungen** unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dies ist in einer städtischen Verordnung festgelegt.

Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Es ist ebenfalls verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz NRW, LG NRW).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nach § 49 Abs. 1 LG NRW nicht betreten werden.

Es ist verboten, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören (§ 19a Bundesjagdgesetz).

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren erzeugten Lärm mehr als nur geringfügig belästigt wird (§ 12 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW).

Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern geahndet werden können.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachbereichs II/1 gerne zur Verfügung.